

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **23 (1976)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Instand (Führungsstab der Behörde oder Zivilschutz), der eine Truppe zur Zusammenarbeit zugewiesen ist, vorerst die Versorgung der ihr zugewiesenen Truppe nicht zu ordnen. Die zivile Instanz kann das auch nicht, weil ihr die Mittel dazu fehlen. Die Truppe behält ihre herkömmliche Basierung für die Versorgung oder erhält vom Ter Kdo eine entsprechende neue Basierung zugewiesen. Diese Regelung gilt grundsätzlich; trotzdem ist es unumgänglich, dass sich die zivile Instanz um die Versorgung der ihr zugewiesenen Truppe kümmert. Es könnte der Fall eintreten, dass mit dem der Truppe erteilten Auftrag die mitgebrachte Versorgungsordnung erschwert oder verunmöglicht würde (unterbrochene Versorgungsachsen, schwierige Lage von Teilen des Truppenverbandes und dergleichen). Die zivile Instanz soll dann nach Möglichkeit helfen. In bestimmten Fällen kann doch eine Versorgung durch die zivile Instanz in einzelnen Bereichen in Frage kommen, zum Beispiel die Versorgung einer dem ZS zugewiesenen Sanitätstruppe mit Sanitätsmaterialvorräten des ZS, mindestens vorübergehend. Überhaupt dürfte im Einsatz eine sachgemässe Beweglichkeit in der Handhabung der Versorgungsbelange für Truppen, die zivilen Instanzen zur Zusammenarbeit zugewiesen sind, geboten sein. Die zuständige zivile Instanz hat darauf trotz der Definition der Zuweisung zur Zusammenarbeit achtsam zu sein.

5. Zuständigkeit der zivilen Instanz gegenüber einer zur Zusammenarbeit zugewiesenen Truppe

Zuständig für ein Begehren für militärische Hilfeleistung an eine zivile Instanz ist die Behörde, in einer Kriegslage vertreten durch den zivilen Führungsstab. Demzufolge wird die Truppe zunächst auch diesem Führungsstab zugewiesen. Sache des zivilen Führungstabes ist es, intern die Zuordnung zu vollziehen. Hier ergeben sich vielfältige Lösungen. Die Be-

trachtungsweise, wonach die Schadenfolgen eines kriegerischen Ereignisses in vollem Umfang durch den ZS zu bewältigen sind, wird den Gegebenheiten nicht gerecht. Der ZS ist nur ein Mittel, allerdings das schwerwichtige, in der Hand der zivilen Führung. Er kann aber im wesentlichen nur seine konzeptionellen Aufgaben erfüllen. Fällt die militärische Hilfeleistung durch eine zugewiesene Truppe in den Rahmen dieser Aufgabe, dann wird eine zugewiesene Truppe intern dem ZS zugeordnet. Müssen aber andere Aufgaben bewältigt werden, dann muss intern an die fachlich zuständige Instanz im zivilen Führungsstab zugeordnet werden. Diese verfügt dann über die technische Leistung der Truppe, erteilt also die Aufträge und kontrolliert deren Ausführung. So wurden in der Übung «Miseria» durch den Führungsstab St.Gallen folgende interne Zuordnungen für die zusätzlichen militärischen Mittel getroffen:

- ein Ls Bat zum ZS
- eine San Kp zum ZS
- eine Str Pol Kp und ein Hi Pol Det zum städtischen Polizeikommando
- ein Betrstr Spez Z zum ZS
- ein Wasser Vsg Z zum städtischen Wasserwerk

Besondere Situationen ergaben sich dort, wo aus der bereits zugewiesenen Ls Trp Einheiten für Spezialaufgaben eingesetzt wurden. So hatte eine Ls Kp eine Notbrücke über die Sitter im Westen der Stadt zu bauen. Diese Einheit wurde für die Ausführung dieses Auftrags der städtischen Bauverwaltung zugeordnet. Eine weitere Einheit hatte durch Wassertransport eine Notwasserversorgung für den Westteil der Stadt einzurichten. Diese Einheit wurde hierfür dem städtischen Wasserwerk zugeordnet.

Grundsätzlich ist somit eine dem zivilen Führungsstab zur militärischen Hilfeleistung zugewiesene Truppe intern derjenigen Instanz zuzuordnen, welche die fachliche Zuständigkeit hat und über die entsprechenden Mittel verfügt.

Es ergibt sich aus diesem Grundsatz der Zuordnung auch eine Abgrenzung der Aufgabe des ZS gegenüber den weiteren Zweigen der zivilen Führung. Der ZS erfüllt seine konzeptionellen Aufgaben. Den weiteren Zweigen der zivilen Führung obliegt die Gewährleistung der lebenswichtigen Infrastruktur (Wasser, Elektrizität, Gas, Kommunikationen, Verkehr, Rechtssicherheit/Polizei usw.).

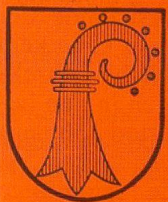
6. Erweiterte Aufgaben für die Ls Trp

In der vorangehenden Ziffer ist der Einsatz von Ls Kp für den Bau einer Notbrücke und für eine Notwasserversorgung erwähnt. Konsequenterweise wurden die für die Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzten Ls-Einheiten der städtischen Bauverwaltung bzw. dem städtischen Wasserwerk zur unmittelbaren Zusammenarbeit zugewiesen. Die Übung hat gezeigt, dass Ls Trp für die Bewältigung solcher Aufgaben durchaus eingesetzt werden können, immer natürlich unter Vorbehalt der jeweiligen Lage mit den entsprechenden Dringlichkeiten für den Einsatz. Unter den gleichen Voraussetzungen kommt für derartige Einsätze fallweise auch der ZS oder eine Zusammenarbeit zwischen der Ls Trp mit Formationen des ZS in Frage. Es ist offensichtlich, dass auch die Bewältigung solcher Belange von der Führung ein hohes Mass an Improvisationsfähigkeit und Beweglichkeit verlangt.

Schlussbemerkungen

Die Praxis der Zusammenarbeit zwischen der zivilen Führung und der Truppe hat in den Übungen «Miseria» gut funktioniert. Die Sprache der zivilen Instanzen und der Trp Kdt war nicht weit auseinander. Die Kdt der zugewiesenen Trp und ihre Verbände durften für ihre rasche Anpassung und für ihren Einsatz zugunsten einer zivilen Führung Anerkennung entgegennehmen.

C. Scheitlin, ZS-Ortschef St.Gallen



**Der Basellandschaftliche
Bund
für Zivilschutz**

führt seine 7. ordentliche Mitgliederversammlung am Freitag, den 19. März 1976, 20 Uhr, im Hotel Engel in Liestal durch. Im Mittelpunkt steht das Referat von Oberst Gunnar Oehmann, Generalsekretär des finnischen Zivilschutzverbandes, über Erfahrungen, Aufbau, Organisation und heutiger Stand des Zivilschutzes in Finnland, ergänzt durch einen Film.

Bitte notieren:

Die 22. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz findet am Samstag, 23. Oktober in Windisch/Brugg statt. Sie wird im Kantonalen Technikum vom Aargau organisiert.